

Eingelangt am: 14.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17/J vorn 15. Jänner 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Gebührenpflicht bei Mitarbeitermeldung im Sicherheitsgewerbe, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Über die unterschiedliche Auslegung des Gebührengesetzes bzw. der Bundesverwaltungsabgabenordnung lagen mir ursprünglich leider keine Informationen vor. Nachdem jedoch dieses Problem sowohl an den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als auch an mich herangetragen wurde, erfolgte in Zusammenarbeit beider Ressorts die Erarbeitung eines Erlasses, der die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Amtshandlungen und Schriften auf dem Gebiet des Gewerberechts festhält. Dieser koordinierte Erlass wurde nach den mir vorliegenden Informationen am 10. Jänner 2003 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an alle Ämter der Landesregierungen versendet.

Zu 2. bis 4.:

Für die Anmeldung des Sicherheitsgewerbes fällt Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 2 Gebührengesetz (GebG) in Höhe von 43 € an. Wird bei der Anmeldung gleichzeitig die Anzeige eines gewerberechtlichen Geschäftsführers vorgenommen, so unterliegt diese der Gebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG in Höhe von 13 €. Falls Beilagen mitvorgelegt werden, so sind diese gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG mit 3,60 € je Bogen, jedoch nicht mehr als 21,80 € je Beilage zu vergebühren.

Der Bescheid der Behörde unterliegt gem. § 14 TP 2 Abs. 2 Z 1 GebG einer Gebühr von 76 € und einer Bundesverwaltungsabgabe von 54,50 € (TP 133b Bundesverwaltungsabgabenordnung), wenn er an eine natürliche Person gerichtet ist bzw. einer Bundesverwaltungsabgabe von 109 € (TP 133a Bundesverwaltungsabgabenordnung), wenn er an eine juristische Person gerichtet ist.

Zu 6.:

Selbst wenn zu Unrecht Gebühren angefordert worden wären, träfe die Rückzahlungspflicht nicht die Bundesländer, sondern die für die Gebühren sachlich zuständigen Finanzämter, die auch für die Bescheiderlassung zuständig sind.